BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2022.24 vom 31. August 2022

BS Appellationsgericht, 2022-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2022.24

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2022.24 du 31 août 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2022.24 del 31 agosto 2022

Erwägungen

E. 2

Auf das Ausstandsgesuch ist nach dem Gesagten nicht einzutreten.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 59 Abs. 4 StPO). Vorliegend ist jedoch aus folgenden Gründen umständehalber auf die Erhebung einer Gebühr zu verzichten: Gemäss dem psychiatrischen Gutachten vom 7. Mai 2018 lag beim Gesuchsteller aufgrund seiner psychischen Erkrankung für sämtliche im früheren Verfahren begangenen Tathandlungen eine Schuldunfähigkeit vor. Es wurde mittlerweile ein neues Gutachten in Auftrag gegeben. Die Vorabstellungnahme des Gutachters vom 7. September 2022 bestätigt, dass auch bei den aktuellen Tatvorwürfen eine manische Phase vorlag. Sein Misstrauen in den Staatsanwalt ist somit vor dem Hintergrund seiner Krankheit zu sehen, so dass eine Kostenauferlegung nicht angebracht erscheint.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.